

Verfügungen der Sozialorgane

V 01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Eine Verfügung ist eine Anordnung, mit der im Einzelfall ein Rechtsverhältnis in einseitiger und verbindlicher Weise geregelt wird. Sie stützt sich auf öffentliches Recht.

Wer beim Sozialdienst um Sozialhilfe ersucht, hat Anspruch auf eine schriftlich begründete Verfügung, sofern den Begehren nicht voll entsprochen wurde oder die betroffene Person dies verlangt.

Vorgehen

Wenn den Begehren voll entsprochen wird und weder die Parteien noch betroffene Dritte eine Begründung verlangen, kann die Behörde ihre Verfügung ohne Begründung eröffnen. Hier ist der Hinweis anzubringen, dass die Betroffenen innert zehn Tagen ab Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können. **Um den rechtlichen Schutz der Hilfesuchenden zu gewährleisten, sollten Sozialhilfebezüger/innen aber gleich von Anfang an begründete und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheide erhalten.**

Schriftliche Verfügungen sind als solche zu bezeichnen, auch wenn sie in Briefform gekleidet werden.

Bemerkungen

In dringenden Fällen muss wirtschaftliche Hilfe sofort geleistet werden. Es darf nicht vorkommen, dass dringend notwendige Unterstützungen aus formalen bzw. terminlichen Gründen nicht rechtzeitig geleistet werden. Dies würde dem Grundsatz der Rechtzeitigkeit der Hilfe widersprechen.

Unter Artikel 19 Absatz 1 VRPV ist nachzulesen, was eine rechtsgültige Verfügung enthalten muss.

Grundlagen

- Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; 2.2345)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Jede Person hat Anspruch auf Sozialhilfe, auch wenn sie ihre Bedürftigkeit durch grobes Selbstverschulden verursacht hat. Sie verwirkt diesen Anspruch nur, wenn sie sich mit gutem Willen selbst erhalten könnte, dies jedoch böswillig unterlässt. Die SKOS-Richtlinien definieren

in allgemein anerkannter Form das soziale Existenzminimum. Eine generelle Kürzung der Ansätze ist nicht zulässig.

Die Einstellung der Sozialhilfeleistung ist im Allgemeinen unzulässig, es sei denn, die betroffene Person weigere sich auch auf entsprechende Ermahnung mit Androhung der Konsequenzen hin, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben beizubringen und die zuständige Behörde müsse deshalb erhebliche Zweifel an der Bedürftigkeit hegen.

Die Kürzung oder Einstellung ist mittels Verfügung, schriftlich begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, zu eröffnen.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Einstellen von Leistungen für die Grundsicherung (E 01)

Grundprinzipien der Sozialhilfe (G 03)

Kürzung von Sozialhilfe (K 02)